

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 561/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Zugestellt
am 29. Juni 1965

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....,
Klägerin und Revisionsbeklagte,
vertreten durch ihren gerichtlich bestellten Pfleger:

.....,
hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts am
26. Mai 1965 durch

Bundesrichter	S c h m i t t	
	als Vorsitzenden,	
Bundesrichter	M e l l w i t z	und
Bundesrichter	Dr. E c k e r	
	als Berufsrichter,	
Bundessozialrichter	Dr. G a b e r	und
Bundessozialrichter	B e e r	
	als ehrenamtliche Richter,	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1964 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

Die Klägerin beantragte im Oktober 1961 die Bewilligung der Versichertenrente. Die Beklagte lehnte den Antrag durch Bescheid vom 7. Februar 1962 ab, weil sie die Klägerin noch nicht für berufsunfähig hielt.

Der gegen den ablehnenden Bescheid erhobenen Klage hat das Sozialgericht (SG) Koblenz durch Urteil vom 12. Juni 1963 stattgegeben und die Beklagte verurteilt, der Klägerin Rente wegen Berufsunfähigkeit von Dezember 1961 an zu gewähren. Es hat angenommen, das Erwerbsvermögen der Klägerin habe zumindest seit Dezember 1961 in einer Weise nachgelassen, daß der Tatbestand der Berufsunfähigkeit (§ 1246 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) erfüllt sei. Für die Auffassung, daß die Klägerin überhaupt berufsunfähig sei, hat sich das erstinstanzliche Gericht auf die Stellungnahme der von ihm als Sachverständige gehörten Ärztin Dr. G. gestützt. Den Zeitpunkt des Beginns der Berufsunfähigkeit hat es aus dem Gesamtzustand der Klägerin und aus der Entwicklung der ihr Erwerbsleben mitbestimmenden familiären und sozialen Verhältnisse gefolgert.

Die Beklagte hat das erstinstanzliche Urteil mit der Berufung insoweit angefochten, als sie zur Gewährung der Rente für die Zeit vor dem 1. Januar 1963 verurteilt worden ist. Sie hat die Auffassung vertreten, § 146 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) schließe die Berufung nicht aus. Zwar könnten erstinstanzliche Urteile nicht angefochten werden, wenn die Berufung nur die Rente für bereits abgelaufene Zeiträume betreffe. Bei ihrer Berufung gehe es aber um mehr, weil bei einem Eintritt des Versicherungsfalles im Jahre 1961 die Rente höher, nämlich nach Art. 2 § 42 Satz 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG), zu berechnen sein würde. Weiter hat die Beklagte ausgeführt: Die Feststellung des

- 3 -



- 3 -

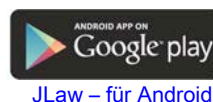
SG, daß die Klägerin bereits Ende 1961 berufsunfähig gewesen sei, sei mit dem Beweisergebnis schlechterdings unvereinbar. Das SG habe die der richterlichen Überzeugungsbildung gesetzten Grenzen überschritten (§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG). Dafür, daß der Versicherungsfall im Dezember 1961 eingetreten sei, fehle es an jedem konkreten Anhalt. Das von der Sachverständigen Dr. G. nicht in Zweifel gezogene Gutachten des Facharztes für innere Krankheiten Dr. M. , das zur Erteilung des ablehnenden Bescheides geführt habe, sei nach stationärer Beobachtung und Untersuchung am 11. und 12. Dezember 1961, also gerade in dem für die Entscheidung dieses Rechtsstreits bedeutsamen Monat erstattet worden. Über dieses Gutachten habe sich das SG nicht einfach hinwegsetzen dürfen.

Das Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 5. Oktober 1964 die Berufung der Beklagten als unzulässig verworfen. Es hat ausgeführt: § 146 SGG gelte unabhängig davon, ob die Rente bei früherem oder späterem Rentenbeginn nach verschiedenen Vorschriften zu berechnen sei. Zudem bestehe über die Anwendbarkeit des Artikels 2 § 42 ArVNG für den Fall, daß die Klägerin bereits im Jahre 1961 berufsunfähig geworden sei, kein Streit. Die Berufung sei ferner nicht wegen eines von der Beklagten gerügten wesentlichen Verfahrensmangels statthaft (§ 150 Nr. 2 SGG). Das SG habe sich entgegen der Ansicht der Beklagten nicht in einem solchen Maße von dem Ergebnis der ärztlichen Beurteilungen entfernt, daß deswegen die getroffenen Feststellungen unvertretbar seien. Aus logischen Gesichtspunkten sei es nicht zu beanstanden, daß das SG die Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Klägerin noch in den Dezember 1961 verlege. Denn es lasse sich eine Verschlimmerung in der Zeit zwischen dem Untersuchungsbefund vom 11. und 12. Dezember 1961 und dem

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Monatsende denken. Im übrigen habe sich das SG von zusätzlichen Ermittlungen keine weitere Sachaufklärung versprechen müssen.

Die Beklagte hat - die vom LSG nicht zugelassene - Revision eingelegt. Sie sieht einen wesentlichen Verfahrensmangel darin, daß das LSG ein Prozeßurteil erlassen hat, obgleich es eine Sachentscheidung hätte treffen müssen. Sie hält an ihrer Auffassung fest, daß die Berufung nicht nach § 146 SGG ausgeschlossen gewesen sei. Darüber hinaus meint sie: Das LSG hätte entsprechend der erhobenen Rüge die Verletzung des § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG bejahen und die Berufung nach § 150 Nr. 2 SGG für zulässig erachten müssen. Ihre im zweiten Rechtszuge vorgetragenen Bedenken ergänzt die Beklagte noch dahin, daß die Art der bei der Klägerin aufgetretenen Gesundheitsstörungen ein plötzliches Nachlassen der Leistungsfähigkeit binnen weniger Tage, nämlich zwischen der Mitte und dem Ende des Monats Dezember 1961, ausgeschlossen erscheinen lasse.

Die Beklagte beantragt, das Berufungsurteil aufzuheben und den Rechtsstreit an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise, sie zurückzuweisen.

Beide Beteiligte haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 SGG).

Die Revision hat Erfolg.

Da die Revision von dem LSG nicht zugelassen worden ist, hängt die Statthaftigkeit des Rechtsmittels davon ab,

- 5 -



- 5 -

ob das Verfahren des LSG an einem wesentlichen Verfahrensmangel leidet, der von der Revision gerügt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG). Die Revision hat an dem Verfahren des Berufungsgerichts auszusetzen, daß es zur Hauptsache keine Entscheidung getroffen hat. Ein solcher Mangel des berufsgerichtlichen Verfahrens liegt vor.

Ob dies bereits daraus folgt, daß das Berufungsgericht die Vorschrift des § 146 SGG - zu Unrecht - angewendet hat, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls war der gegen die Beweiswürdigung des erstinstanzlichen Gerichts geführte Berufungsangriff gerechtfertigt. Das LSG hätte die Berufung selbst dann als zulässig behandeln müssen (§ 150 Nr. 2 SGG), wenn seine Ansicht über den Ausschluß des Rechtsmittels nach § 146 SGG zutreffen sollte.

Die Feststellung des SG, daß die Klägerin spätestens im Dezember 1961 berufsunfähig geworden sei, entbehrt hinreichender tatsächlicher Grundlagen. Das SG hat dazu selbst ausgeführt, der Beweis für den Eintritt der Berufs- unfähigkeit in diesem Monat sei nicht durch Sachverständigengutachten erbracht. Mit dem Beweismittel, von dem man am ehesten hätte erwarten sollen, daß es die Urteils- findung des SG gestützt hätte, nämlich mit dem ebenfalls im Dezember 1961 erstatteten Gutachten des Internisten Dr. P., ließ sich die Feststellung des SG sicher nicht begründen. Aber auch die von dem SG zu Rate gezogene Sachverständige Dr. G. hatte weder in ihren schriftlichen Darlegungen noch in ihrer mündlichen, in der Sitzungs- niederschrift festgehaltenen Erklärung eine solche Zeit- angabe bestätigt; sie hat vielmehr das im Dezember 1961 er- stattete Gutachten bei ihrer Beurteilung anerkennend be- wertet. Glaubte das SG aber aus eigener Einsicht in die Verhältnisse der Klägerin ohne die Hilfe von Sachverstän- digen die erforderliche Feststellung selbst treffen zu

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

können, dann mußte es hierfür eine objektiv gültige Begründung bringen. Stattdessen führt es für seine Überzeugung allgemeine Erwägungen an, mit denen sich jeder spätere Zeitpunkt als Datum für den Beginn der Berufsunfähigkeit ebenso gut oder ebenso wenig hätte dartun lassen. Damit durfte sich das Berufungsgericht nicht zufrieden geben. Für die hier zu beantwortende Beweisfrage konnten allgemeine Menschenkenntnis und richterliche Berufserfahrung nicht ausreichen, zumal es nicht in der Hauptsache um die Klärung wirtschaftlicher und sozialer Belange ging, sondern gerade auch um die gesundheitliche Verfassung der Klägerin in einer weiter zurückliegenden Zeit. Die Art, in der das SG das Ergebnis der Verhandlung und Beweiserhebung gewürdigt hat, ist zwar nicht - darin kann dem Berufungsgericht gefolgt werden - aus Gründen der Logik zu beanstanden. Die Tatsachenbewertung ist aber - zumal im Hinblick auf das auch vom SG keineswegs negativ gewertete Gutachten des Dr. ~~Meisner~~ vom 11./12. Dezember 1961 - deshalb unzulänglich, weil das erstinstanzliche Urteil es an einer verfahrensrechtlich einwandfreien, die richterliche Überzeugung rechtfertigenden Begründung fehlen läßt. Dem SG ist somit der von der Beklagten im Berufungsverfahren ordnungsmäßig gerügte Mangel - ein Verstoß gegen § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG - tatsächlich unterlaufen. Deshalb hätte das LSG die Berufung jedenfalls nach § 150 Nr. 2 SGG als statthaft - und zulässig - ansehen müssen. Darin, daß es die Voraussetzungen dieser Vorschrift zu Unrecht verneint und aus diesem Grunde kein Sachurteil erlassen hat, hat es sich einer Verletzung des Verfahrensrechts schuldig gemacht, welche die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG eröffnet (vgl. BSG 1, 283; 4, 200; 15, 52, 172).

- 7 -



- 7 -

Die somit zulässige Revision ist auch begründet. Es ist nicht ausgeschlossen, daß das LSG bei der gebotenen sachlichen Prüfung des Klageanspruchs - gegebenenfalls nach erneuter Anhörung eines Arztes oder sonstiger Personen über die Leistungsfähigkeit der Klägerin von Dezember 1961 an - zu dem Ergebnis gelangt, daß die Berufsunfähigkeit nicht schon im Dezember 1961, sondern erst zu einer späteren Zeit eingetreten ist.

Das angefochtene Urteil muß hiernach aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und zur Entscheidung in der Sache selbst an das LSG zurückverwiesen werden. Dieses wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)